

202 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

5. 10. 1966

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem eine Bestimmung der Verordnung
über das Eisenbahnbuch für die burgenländi-
schen Eisenbahnen aufgehoben wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der § 15 der Verordnung der Bundesregierung vom 13. April 1934, BGBl. I Nr. 233, über das

Eisenbahnbuch für die burgenländischen Eisenbahnen tritt außer Kraft.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der § 15 der Verordnung der Bundesregierung vom 13. April 1934, BGBl. I Nr. 233, über das Eisenbahnbuch für die burgenländischen Eisenbahnen besagt im wesentlichen, daß bei der Anlegung der Eisenbahnbücher im Burgenland hinsichtlich der Eisenbahnlinien der (ehemaligen) Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft bis auf weiteres nur die Arbeiten zur Verfassung des Bahnbestandsblattes und der zweiten Abteilung des Lastenblattes (zur Eintragung der Lasten, die sich auf einzelne Eisenbahngrundstücke beziehen, sowie der in Ansehung solcher Grundstücke dritten Personen aus dem geteilten Eigentum oder Miteigentum zustehenden Rechte) durchzuführen sind. Das Eigentumsblatt und die erste Abteilung des Lastenblattes (Lasten, die die ganze bücherliche Einheit betreffen) waren nicht anzulegen.

Diese Sonderbestimmung war seinerzeit deshalb erforderlich, weil für die Strecken der Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft die Eintragungen im Eigentumsblatt und in der ersten Abteilung des Lastenblattes den Gegenstand zwischenstaatlicher Verhandlungen bildeten, denen einseitig nicht vorgegriffen werden konnte.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Republik Österreich und der Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft sind durch das Übereinkommen vom 29. Juli 1964, BGBl. Nr. 176, neu und

endgültig geregelt worden. Spätestens damit ist also der Grund für die gegenständliche Übergangsbestimmung weggefallen. Sie ist daher aufzuheben. Durch diese Aufhebung ist es nunmehr möglich, das Eisenbahnbuch für die im Burgenland liegende Nebenstrecke der Südbahn von Neudörfel bis Loipersbach-Schattendorf und damit auch das Eisenbahnbuch für die Hauptstrecke der Südbahn fertigzustellen.

Die gegenständliche Verordnung ist seinerzeit auf Grund der Bundesverfassungsgesetze vom 25. Jänner 1921, BGBl. Nr. 85, und vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 202, von der Bundesregierung erlassen worden. Gemäß dem § 6 Abs. 2 des erstgenannten Bundesverfassungsgesetzes war die Bundesregierung ermächtigt, jeweils die für das Burgenland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften im Weg von Verordnungen zu ändern, soweit solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erschienen. Diese Verordnungsermächtigung ist nicht mehr anwendbar, weil die dort bezeichneten Maßnahmen heute nicht mehr als „unaufschiebbar“ angesehen werden können. Die Aufhebung kann daher nur durch einen Akt der Gesetzgebung geschehen.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist weder eine erhöhte Verwaltungsarbeit noch eine faßbare Erhöhung der Verwaltungskosten verbunden.